

SATZUNG

**der Ortsgemeinde Niederöfflingen
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 08.11.2017**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

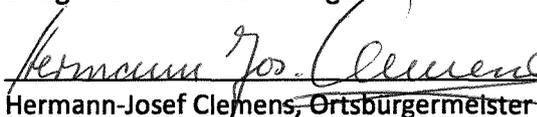
§ 4

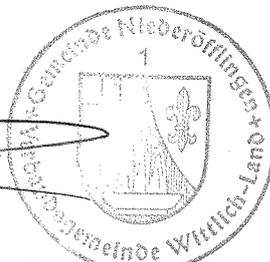
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.12.2010 außer Kraft.

54533 Niederöfflingen, den 08.11.2017

Ortsgemeinde Niederöfflingen


Hermann-Josef Clemens, Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | 160,00 € |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 280,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 150,00 € |
| 3. Überlassung einer Rasengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für eine Reihengrabstätte (Sargbestattung) | |
| • bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 160,00 € |
| • vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 280,00 € |
| b) für eine Urnenreihengrabstätte | 150,00 € |
| c) Beschaffung der unbeschrifteten Grabplatte
- oder die tatsächlich angefallenen Kosten - | 300,00 € |
| d) Verlegung der beschrifteten Grabplatte und Pflege
für die Dauer der Ruhezeit (Sargbestattung) | 2.125,00 € |
| e) Verlegung der beschrifteten Grabplatte und Pflege
für die Dauer der Ruhezeit (Urnengrab) | 1.310,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | 150,00 € |
|---|----------|

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|----------|
| Grabherrichtung für Verstorbene | |
| a) Sargbestattung | 360,00 € |
| b) Urnenbeisetzung | 90,00 € |
| <i>-oder die tatsächlich angefallenen Kosten-</i> | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen muss durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Aschen

60,00 €

Hinweis:

Die Bestattung von Ortsfremden kann im Einzelfall zugelassen werden. Die Höhe der zusätzlichen Gebühren (Ortsfremdenzuschlag) ist mit den Gebührenschuldern einzelvertraglich zu regeln.

Verfahrensablauf der Satzung:

1. Der Gemeinderat Niederöfflingen hat die Satzung am 17.10.2017 beschlossen.
2. Sie wurde den Vorschriften der Hauptsatzung entsprechend in der Wochenzeitung „Das Rathaus“ für den Bereich der Verbandsgemeinde Wittlich-Land Nr. 46 vom 17.11.2017 veröffentlicht. Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 GemO wurde hingewiesen.
3. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
4. Der rechtmäßige Ablauf des Verfahrens zum Inkrafttreten dieser Satzung wird bescheinigt.

Niederöfflingen, den 08. November 2017
Ortsgemeinde Niederöfflingen

Hermann-Josef Clemens

Hermann-Josef Clemens
Ortsbürgermeister

